

Nina Neumann
Matrikel-Nr. XXX
1. Fachsemester

Universität Konstanz
Juristische Fakultät

Propädeutische Übung im Strafrecht

bei RiAG Dr. Christoph Hettenbach

Abschlußhausarbeit

Wintersemester 1999/2000

Sachverhalt

Als die F gegenüber ihrem Freund M Trennungsabsichten offenbart, beschließt dieser, sie zu töten. Er heuert den K an, der gegen Zahlung von 10.000 DM den Auftrag übernimmt. Art, Ort und Zeit der Ausführung soll K selbst bestimmen.

K weiht seinen Bekannten B in das Vorhaben ein. B, wie F und K Mitglied des örtlichen Fallschirmspringer-Klubs, schlägt K vor, den Fallschirm der F vor dem geplanten sonntäglichen Sprung so zu manipulieren, daß F „ungebremst auf die Schnauze falle“. Später reut B sein Vorschlag und er beschwört den K, die F zu verschonen. Um den B zu beruhigen, geht K hierauf zum Schein ein und verspricht B, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.

In der Nacht von Samstag auf Sonntag verschafft sich K Zutritt zum Materialraum des Klubs und manipuliert – aufgrund des Ratschlags des B – den von F stets benutzten Fallschirm, indem er die Leinen des Hauptschirms verdreht, die Selbstauslöseeinrichtung des Reserveschirms unbrauchbar macht und das zur manuellen Auslösung des Reserveschirms vorhandene Drahtseil durchtrennt.

Am nächsten Morgen beobachtet K vom vorgesehenen Landeplatz aus die Springergruppe, zu der auch F gehört, wie sie aus einer Höhe von 3000 Metern das Flugzeug verläßt. Zu seiner Zufriedenheit beobachtet er, wie sich der Schirm eines Springers nicht öffnet und dieser Springer nach freiem Fall am Boden zerschellt. Überrascht ist er jedoch, als er feststellt, daß es sich bei der getöteten Person um die C handelt und F einige Minuten später sicher landet.

Wie sich im Nachhinein herausstellt, hatten F und C vor der „Ankleide“ ihre im Materialraum am üblichen Platz befindlichen, nebeneinander liegenden und ähnlich aussehenden Schirme versehentlich vertauscht.

Aufgabe:

In einem Rechtsgutachten ist die Strafbarkeit der Beteiligten zu prüfen.

Halten Sie bei einem Beteiligten mehrere Lösungen für vertretbar, sind die jeweiligen Auswirkungen – auch für die anderen Beteiligten – hilfsgutachtlich zu erörtern, auch wenn es für Ihren Lösungsvorschlag hierauf nicht ankommen sollte.

Gliederung

§ 1. Strafbarkeit des K	1
A. Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211	1
I. Tatbestandsmäßigkeit	1
1. Objektiver Tatbestand	1
a) Tötung eines anderen Menschen	1
b) Objektive Mordmerkmale	2
aa) Heimtücke	2
bb) Grausamkeit	3
2. Subjektiver Tatbestand	3
a) Vorsatz	3
aa) Vorsatz bezüglich der Tötung	3
bb) Vorsatz bezüglich der Heimtücke	6
b) Subjektive Mordmerkmale	6
II. Rechtswidrigkeit	6
III. Schuld	6
IV. Ergebnis	6
B. Strafbarkeit gemäß § 303	6
I. Tatbestandsmäßigkeit	6
1. Objektiver Tatbestand	6
2. Subjektiver Tatbestand	7
II. Rechtswidrigkeit	7
III. Schuld	7
IV. Ergebnis	7
C. Strafbarkeit gemäß § 123	7
I. Tatbestandsmäßigkeit	7
1. Objektiver Tatbestand	7
a) Geschäftsräume eines anderen	8
b) Eindringen	8
2. Subjektiver Tatbestand	8
II. Rechtswidrigkeit	8
III. Schuld	9
IV. Ergebnis	9

D. Gesamtergebnis	9
§ 2. Strafbarkeit des M	9
A. Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211, 25 Abs. 2	9
I. Tatbestandsmäßigkeit	9
1. Objektiver Tatbestand	9
II. Ergebnis	9
B. Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211, 26	9
I. Tatbestandsmäßigkeit	9
1. Objektiver Tatbestand	9
a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat	9
b) Bestimmen	9
2. Subjektiver Tatbestand	10
a) Vorsatz bezüglich des Bestimmens	10
b) Vorsatz bezüglich der Haupttat	10
aa) Vorsatz bezüglich der Tötung	10
bb) Vorsatz bezüglich der Heimtücke	12
c) Subjektive Mordmerkmale	12
aa) Habgier	12
ab) Niedrige Beweggründe	15
II. Rechtswidrigkeit	15
III. Schuld	15
IV. Ergebnis	15
C. Hilfgutachten: Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211, 30 Abs. 1 1. Alt.	15
I. Tatbestandsmäßigkeit	15
1. Vorprüfung	15
2. Subjektiver Tatbestand	16
a) Vorsatz	16
b) Subjektive Mordmerkmale	16
3. Objektiver Tatbestand	16
II. Rechtswidrigkeit	16
III. Schuld	16
IV. Ergebnis	16

D. Strafbarkeit gemäß §§ 303, 26	16
I. Tatbestandsmäßigkeit	16
1. Objektiver Tatbestand	16
a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat	16
b) Bestimmen	16
II. Ergebnis	16
E. Strafbarkeit gemäß §§ 123, 26	16
I. Tatbestandsmäßigkeit	17
1. Objektiver Tatbestand	17
II. Ergebnis	17
F. Gesamtergebnis	17
§ 3. Strafbarkeit des B	17
A. Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211, 26	17
I. Tatbestandsmäßigkeit	17
1. Objektiver Tatbestand	17
a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat	17
b) Bestimmen	17
II. Ergebnis	17
B. Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211, 27	17
I. Tatbestandsmäßigkeit	18
1. Objektiver Tatbestand	18
a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat	18
b) Hilfeleisten	18
2. Subjektiver Tatbestand	19
a) Vorsatz bezüglich des Hilfeleistens	19
b) Vorsatz bezüglich der Haupttat	19
aa) Vorsatz bezüglich der Tötung	19
bb) Vorsatz bezüglich der Heimtücke	20
c) Subjektive Mordmerkmale	20
II. Rechtswidrigkeit	20
III. Schuld	20
IV. Rücktritt	20

V.	Ergebnis	20
C.	Strafbarkeit gemäß §§ 303, 26	20
I.	Tatbestandsmäßigkeit	20
1.	Objektiver Tatbestand	20
a)	Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat	20
b)	Bestimmen	20
2.	Subjektiver Tatbestand	20
II.	Rechtswidrigkeit	21
III.	Schuld	21
IV.	Ergebnis	21
D.	Strafbarkeit gemäß §§ 123, 26	21
I.	Tatbestandsmäßigkeit	21
1.	Objektiver Tatbestand	21
a)	Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat	21
b)	Bestimmen	21
II.	Ergebnis	21
E.	Gesamtergebnis	21

Literaturverzeichnis

- Backmann, Leonhard* Strafbarkeit des vor Tatbeginn zurückgetretenen Tatbeteiligten wegen vollendeter Tat? – BGHSt 28, 346. In: JuS 1981, S. 336 ff.
- Baumann, Jürgen/
Weber, Ulrich/
Mitsch, Wolfgang* Strafrecht. Allgemeiner Teil. (zitiert: AT) 10. Aufl. Bielefeld 1995.
- Bottke, Wilfried* Übersicht: Strafrecht. In: JA 1981, S. 346 ff.
- Ebermayer, Ludwig/
Baldus, Paulheinz/
Jescheck, Hans-Heinrich* Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. (zitiert: LK-Bearbeiter) 10. Aufl. Berlin 1978-89. (verwendet für §§ 24, 123, 211)
- Fischer, Daniel/
Gutzeit, Guido* Grundfragen zu § 28 StGB. In: JA 1998, S. 41 ff.
- Geppert, Klaus* Zum „error in persona vel obiecto“ und zur „aberratio ictus“, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen „Rose-Rosahl-Entscheidung“ (= BGHSt. 37, 214 ff). In: Jura 1992, S. 163 ff.
- Geppert, Klaus* Die Beihilfe (§ 27 StGB). In: Jura 1999, S. 266 ff.
- Geppert, Klaus/
Schneider, Hartmut* Mordmerkmale und Akzessorietät der Teilnahme (§ 28 StGB). In: Jura 1986, S. 106 ff.
- Haft, Fritjof* Strafrecht. Allgemeiner Teil. (zitiert: AT) 8. Aufl. München 1998.
- Hauf, Claus-Jürgen* Strafrecht. Allgemeiner Teil. (zitiert: AT) Neuwied, Kriftel, Berlin 1996.
- Herzberg, Rolf* Vollendeter Mord bei Tötung des falschen Opfers? In: NStZ 1999, S. 217 ff.
- Hillenkamp, Thomas* 32 Probleme aus dem Strafrecht. Allgemeiner Teil. (zitiert: AT) 9. Aufl. Neuwied, Kriftel 1999.
- Jähnke, Burkhard* StGB. Leipziger Kommentar. (zitiert: LK-Bearbeiter) 11. Aufl. Berlin. (verwendet für §§ 27, 28)
- Jescheck, Hans-Heinrich/
Weigend, Thomas* Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. (zitiert: AT) 5. Aufl. Berlin 1996.

- Krey, Volker* Strafrecht. Besonderer Teil. Band 1. (zitiert: BT 1)
11. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln 1998.
- Krey, Volker* Strafrecht. Besonderer Teil. Band 2. (zitiert: BT 2)
12. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln 1999.
- Kühl, Kristian* Strafrecht. Allgemeiner Teil. (zitiert: AT)
2. Aufl. München 1997.
- Küper, Wilfried* Die Rechtsprechung des BGH zum
tatbestands-systematischen Verhältnis von Mord und
Totschlag – Analyse und Kritik.
– Teil 2. In: JZ 1991, S. 862 ff.
– Teil 3. In: JZ 1991, S. 910 ff.
- Küpper, Georg* Anmerkung zu BGHSt 37, 214.
In: JR 1992, S. 294 ff.
- Kuhlen, Lothar* Die Unterscheidung von vorsatzausschließendem und
nichtvorsatzausschließendem Irrtum. (zitiert: Irrtum)
Frankfurt/Main 1987.
- Lackner, Karl/
Kühl, Kristian* Strafgesetzbuch mit Erläuterungen.
23. Aufl. München 1999.
- Lenckner, Theodor* Probleme beim Rücktritt des Beteiligten.
In: Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag am
22. Juli 1973 (zitiert: Gallas-FS), 1973, S. 281 ff.
- Mitsch, Wolfgang* Grundfälle zu den Tötungsdelikten.
In: JuS 1996, S. 213 ff.
- Otto, Harro* Versuch und Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten (2.
Teil).
In: JA 1980, S. 707 ff.
- Otto, Harro* Anmerkung zu BGH NStZ 1991, 233
In: JR 1991, S. 382 f.
- Prittwitz, Cornelius* Zur Diskrepanz zwischen Tatgeschehen und
Tätervorstellung.
In: GA 1983, S. 110 ff.
- Puppe, Ingeborg* Zur Revision der Lehre vom „konkreten“ Vorsatz und der
Beachtlichkeit der aberratio ictus.
In: GA 1981, S. 1 ff.
- Reichert, Bernhard* Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts.
7. Aufl. Neuwied, Kriftel, Berlin 1999.
- Rengier, Rudolf* Strafrecht. Besonderer Teil 1. (zitiert: BT 1)
3. Aufl. München 1999.
- Rengier, Rudolf* Strafrecht. Besonderer Teil 2. (zitiert: BT 2)

2. Aufl. München 1999.
- Roxin, Claus* Anmerkung zu BGHSt 37, 214.
In: JZ 1991, S. 680 f.
- Roxin, Claus* Strafrecht. Allgemeiner Teil. Band 1. (zitiert: AT)
3. Aufl. München 1997.
- Rudolphi, Hans-Joachim/
Horn, Eckhard/
Günther, Hans-Ludwig/
Samson, Erich/
Hoyer, Andreas* Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch.
(zitiert: SK-Bearbeiter)
5. bzw. 6. Aufl. Neuwied, Kriftel 1999.
- Schlehofer, Horst* Vorsatz und Tatabweichung.
Köln 1996.
- Schliebitz, Matthias* Error in persona.
In: JA 1998, S. 833 ff.
- Schönke, Adolf/
Schröder, Horst* Strafgesetzbuch. Kommentar. (zitiert: Sch/Sch-Bearbeiter)
25. Aufl. München 1997.
- Soergel, Hans Theodor* Bürgerliches Gesetzbuch. (zitiert: Soergel-Bearbeiter)
12. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1988.
- Stratenwerth, Günter* Objektsirrtum und Tatbeteiligung.
In: Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag
(zitiert: Baumann-FS), 1992, S. 57 ff.
- Tröndle, Herbert/
Fischer, Thomas* Strafgesetzbuch und Nebengesetze.
49. Aufl. München 1999.
- Wessels, Johannes/
Beulke, Werner* Strafrecht. Allgemeiner Teil. (zitiert: AT)
29. Aufl. Heidelberg 1999.
- Wessels, Johannes/
Hettinger, Michael* Strafrecht. Besonderer Teil/1. (zitiert: BT/1)
22. Aufl. Heidelberg 1999.

Gutachten

§ 1. Strafbarkeit des K

A. Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211

K könnte sich des Mordes an der C schuldig gemacht haben, indem er den Fallschirm der F manipulierte.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen

Die Manipulation des Fallschirms durch K müßte kausal für den Tod der C gewesen sein. Nach der Äquivalenztheorie ist Ursache jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiel. Wäre der Fallschirm nicht manipuliert worden, wäre die C nicht getötet worden; somit ist die Manipulation äquivalent kausal für ihren Tod.

Der Tod der C müßte dem K außerdem objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen oder erhöht hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert. K hat das Risiko geschaffen, daß der Benutzer des manipulierten Fallschirms tödlich verunglückt, was auch geschehen ist.

Die objektive Zurechenbarkeit könnte jedoch entfallen, wenn es sich bei der Verwechslung der Fallschirme und der daraus resultierenden Tötung der C um einen atypischen Kausalverlauf handelt. Bei atypischen Kausalverläufen liegt der eingetretene Erfolg völlig außerhalb dessen, womit der Täter nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu rechnen hat. Dies ist hier nicht der Fall, da es durchaus im Rahmen des Vorhersehbaren liegt, daß nebeneinanderliegende, gleichartige Gegenstände vertauscht werden.

Folglich ist der Tod der C dem K objektiv zurechenbar: K hat die C getötet.

b) Objektive Mordmerkmale

aa) Heimtücke

K könnte heimtückisch gehandelt haben. Heimtückisch tötet, wer in feindseliger Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers bewußt zur Tötung ausnutzt. Arglos ist, wer sich bei Beginn des Tötungsversuchs keines tätlichen Angriffs auf sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit versieht. C konnte nichts von der ihr drohenden Gefahr ahnen und war somit arglos. Wehrlos ist, wer infolge seiner Arglosigkeit zur Verteidigung außerstande oder in seiner natürlichen Abwehrbereitschaft und Abwehrfähigkeit stark eingeschränkt ist. Dadurch, daß C die Gefahr nicht kannte, konnte sie ihr nicht entgegenwirken und war damit wehrlos. K mußte die Arg- und Wehrlosigkeit der C bewußt zur Tötung ausgenutzt haben. Dem könnte entgegenstehen, daß sein Tatplan auf die Ahnungslosigkeit der F abzielte, nicht auf die der C. Für die bewußte Ausnutzung genügt jedoch, daß der Täter sich der Umstände bewußt ist, die die Heimtücke begründen. Die von K einkalkulierte Arg- und Wehrlosigkeit der F beruhte auf den gleichen Umständen wie die der C: Beide hatten nicht mit einem Angriff auf ihr Leben während des Fallschirmsprungs gerechnet. Genau diesen Umstand hat K bewußt ausgenutzt.

Viele Stimmen in der Literatur setzen für die heimtückische Begehungsweise zusätzlich einen besonders verwerflichen Vertrauensbruch voraus. Dies wird mit der gebotenen restriktiven Auslegung der Mordmerkmale begründet: Ohne das Kriterium des Vertrauensbruchs sei jede vorsätzliche Tötung, der kein offen feindseliges Verhalten des Täters vorangeht, dem Mord zuzuordnen. Zudem werde es dem Wortlaut der „Tücke“ besser gerecht, wenn der Täter die Wehrlosigkeit eines Opfers ausnutzt, das gerade von diesem Täter keinen Angriff erwartet.

Vertreter der Gegenmeinung halten entgegen, daß die Tötung durch Unbekannte aus dem Hinterhalt, wie K sie begeht, aus dem Heimtücke-begriff herausfallen und dieser so zu stark eingeschränkt würde. Die Bedeutung dieses Arguments zeigt sich, wenn man den vorliegenden Fall leicht abwandelt und das Kriterium des Vertrauensbruchs anwendet: Hätte M selbst den Fallschirm manipuliert und wäre, wie gewünscht, F getötet worden, hätte M aufgrund seiner Eigenschaft als Freund der F heimtückisch gehandelt. Wäre hingegen C getötet worden, hätte M nicht heimtückisch gehandelt, da die C ihm kein Vertrauen entgegenbrachte, das er mißbrauchen konnte. Eine solche Lösung ist nicht sachgerecht, da M in beiden Fällen auf die gleiche verwerfliche Weise die Ahnungslosigkeit des Opfers ausgenutzt hätte.

Das Kriterium des Vertrauensbruchs ist also abzulehnen.

Folglich handelte K heimtückisch.

bb) Grausamkeit

K könnte die C außerdem grausam getötet haben. Grausam tötet, wer dem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besonders starke Schmerzen oder Qualen

körperlicher oder seelischer Art zufügt. C erlitt keine besonderen körperlichen Qualen, da ein Aufprall nach freiem Fall aus 3000 Metern Höhe den sofortigen Todeseintritt zur Folge hat. In Frage kommen also nur besonders starke seelische Qualen. C befand sich sicherlich in extremer Panik und Todesangst, nachdem sie das Versagen des Fallschirms bemerkt hatte. Diese Qualen dauerten jedoch nur für die relativ kurze Zeit des freien Falls an, sind also nicht stärker als die seelischen Qualen, die jedes Opfer eines Totschlags erleiden muß, wenn es seine ausweglose Situation erkennt. Daher hat K die C nicht grausam getötet.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

aa) Vorsatz bezüglich der Tötung

K mußte die C vorsätzlich getötet haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände, kürzer: das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. K wußte, daß durch die Manipulation des Fallschirms ein Mensch zu Tode kommen würde, und wollte dies auch. Problematisch ist allerdings, daß K nicht die C, sondern die F töten wollte.

In den Fällen, in denen der Täter einen anderen Menschen verletzt als gewollt, lassen sich zwei Konstellationen unterscheiden: der *error in persona*, bei dem der Täter aufgrund einer Personenverwechslung den falschen Menschen angreift, und die *aberratio ictus*, bei der der Erfolg aufgrund des Fehlgehens des Angriffs bei einem anderen Menschen als dem angegriffenen eintritt.

Die Gleichwertigkeitstheorie erklärt sowohl den *error in persona* als auch die *aberratio ictus* bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit von vorgestelltem und tatsächlich verletztem Objekt für unbeachtlich. Der Vorsatz des Täters beziehe sich nämlich gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 auf die tatbestandlichen Eigenschaften des angegriffenen Objekts, z. B. auf das Gattungsmerkmal „Mensch“. Nach dieser Ansicht würde der Tötungsvorsatz des K auch die C, ja sogar jeden anderen Menschen umfassen, da K mit der F einen Menschen töten wollte.

Verfechter der Konkretisierungstheorie entgegnen, daß § 16 Abs. 1 S. 1 keine positive Definition des Vorsatzes enthalte, sondern nur festlege, wann der Vorsatz entfalle. Der Vorsatz des Täters sei in der Regel auf eine bestimmte Person als alleiniges Angriffsziel konkretisiert, nämlich auf die Person, die der Täter angreift. Die Beachtlichkeit der *aberratio ictus* folge daraus, daß der Täter anders als beim unbeachtlichen *error in persona* aufgrund einer Abweichung des Kausalverlaufs statt der angegriffenen eine andere Person treffe, die er überhaupt nicht verletzen wollte.

Der Konkretisierungstheorie ist zuzustimmen. Dem Täter kann nicht unterstellt werden, daß er irgendeinen Menschen töten wollte, wenn sein Vorsatz sich auf einen bestimmten Menschen bezog. Im vorliegenden Fall

will K die F töten, da er nur für die Tötung der F 10.000 DM Belohnung erhalten soll; die Tötung eines anderen Menschen bringt ihm keinen Nutzen. Es bleibt jedoch die Frage, ob die Tötung der C Folge eines unbeachtlichen error in persona oder einer beachtlichen aberratio ictus ist.

Für die Annahme einer aberratio ictus sprechen folgende Argumente: Der Täter müsse bei der Tatbegehung die Gefahr für das später tatsächlich getroffene Opfer kennen, um vorsätzlich zu handeln. Ein error in persona komme nur in den Fällen in Frage, in denen der Täter sein Opfer bei Begehung der Tat sinnlich wahrnimmt, denn nur dann sei der Vorsatz des Täters auf die tatsächlich angegriffene Person konkretisiert; ansonsten sei die Vorstellung des Täters über die Identität der angegriffenen Person für die Richtung des Vorsatzes entscheidend. K nimmt die C während der Manipulation des Fallschirms nicht sinnlich wahr. Demzufolge würde sich der Vorsatz des K nur auf die F beziehen.

Das Erfordernis der sinnlichen Wahrnehmung für den error in persona ist allerdings entschieden abzulehnen, da ein solches Kriterium den Täter, der sein Opfer nicht hinreichend individualisiert, gegenüber dem Täter privilegieren würde, der durch sinnliche Wahrnehmung die Tötung des falschen Opfers eher vermeiden kann. Hätte K die F erschießen wollen und dabei mit der C verwechselt, wäre er aufgrund der Unbeachtlichkeit des error in persona härter bestraft worden, als wenn man in der vorliegenden Fallkonstellation eine beachtliche aberratio ictus annimmt.

Daher ist es sachgerechter anzunehmen, daß ein Täter, der eine Tötungsfalle aufstellt, seinen Vorsatz nicht auf die Identität des vorgestellten Opfers richtet, sondern auf das Opfer konkretisiert, das in die Falle gehen wird. Als K den Fallschirm manipulierte, konkretisierte er also seinen Vorsatz auf den ersten Benutzer des Fallschirms, der aufgrund der Vertauschung der Fallschirme C war. Er mußte damit rechnen, daß eine andere Person als die F der Manipulation zum Opfer fallen könnte.

Daher hat K die C vorsätzlich getötet.

bb) Vorsatz bezüglich der Heimtücke

Der Vorsatz des K müßte sich auch auf die Heimtücke erstrecken. Dies ist der Fall, da K alle Tatumstände kannte, aus denen sich die Heimtücke ergibt, und diese verwirklichen wollte.

b) Subjektive Mordmerkmale

K könnte das Mordmerkmal der Habgier verwirklicht haben. Aus Habgier tötet, wer in rücksichtsloser Weise um den Preis eines Menschenlebens nach Vermögensvorteilen strebt. Ein typischer Fall ist die Tötung für eine Belohnung. K hat den Auftrag des M gegen Zahlung von 10.000 DM übernommen und somit das Mordmerkmal der Habgier verwirklicht.

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

IV. Ergebnis

K ist gemäß §§ 212, 211 des Mordes schuldig.

B. Strafbarkeit gemäß § 303

Mit der Manipulation des Fallschirms könnte K eine Sachbeschädigung begangen haben.

Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

K müßte den Fallschirm beschädigt oder zerstört haben. Eine Sache beschädigt, wer ihre Substanz nicht unerheblich verletzt oder auf sie körperlich derart einwirkt, daß dadurch die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache mehr als nur geringfügig beeinträchtigt wird. Indem K ein Drahtseil durchtrennte, verletzte er die Substanz des Fallschirms in nicht unerheblicher Weise. Die gesamte Manipulation hatte zudem zur Folge, daß der Fallschirm zum bestimmungsgemäßen Gebrauch vorerst nicht mehr genutzt werden konnte. Folglich hat K den Fallschirm beschädigt.

K könnte den Fallschirm sogar zerstört haben. Eine Sache zerstört, wer ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig aufhebt. Der Fallschirm konnte zwar vorerst nicht mehr benutzt werden. Die Brauchbarkeit hätte allerdings durch einfache Reparaturen wiederhergestellt werden können, weshalb es überzogen wäre, von einer Zerstörung zu sprechen. Im Ergebnis ist die Frage nach einer möglichen Zerstörung ohnehin nachrangig, da die Beschädigung des Fallschirms den objektiven Tatbestand der Sachbeschädigung schon erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

K beschädigte den Fallschirm bewußt und gewollt, d.h. vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

K handelte rechtswidrig.

III. Schuld

Die Schuld des K ist zu bejahen.

IV. Ergebnis

K hat sich gemäß § 303 wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit gemäß § 123

K könnte einen Hausfriedensbruch begangen haben, als er sich Zutritt zum Materialraum des Fallschirmspringer-Klubs verschaffte.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

Das Verhalten des K könnte als widerrechtliches Eindringen in die Geschäftsräume eines anderen zu werten sein.

a) Geschäftsräume eines anderen

Geschäftsräume sind abgeschlossene Räumlichkeiten, die für eine gewisse Dauer hauptsächlich gewerblichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder ähnlichen, nicht notwendig auf Erwerb gerichteten Zwecken dienen. Der Materialraum wird dauerhaft zu sportlichen Zwecken genutzt und ist daher ein Geschäftsraum des Fallschirmspringer-Klubs. Hausrechtsinhaber ist vermutlich der Vorstand des Klubs.

b) Eindringen

Unter Eindringen versteht man das Betreten des Raumes gegen den Willen des Hausrechtsinhabers. Dies setzt die Überwindung eines Hindernisses voraus. Die – nachts wohl verschlossene - Tür zum Materialraum stellt ein Hindernis dar. Allerdings könnte ein tatbestandsausschließendes Einverständnis des Hausrechtsinhabers vorliegen, da K als Mitglied des Klubs zum Betreten des Materialraums berechtigt sein könnte. Mitglieder eines Vereins genießen nämlich gewisse Vorteilsrechte, d.h. Rechte, die sich aus der Verfolgung des Vereinszwecks ergeben, wozu vor allem das Recht zur Benutzung der Vereinsräume gehört. Eine nächtliche Nutzung des Materialraums außerhalb der angesetzten Sprungtermine dient jedoch nicht der Verfolgung des Vereinszwecks und gehört deshalb wohl nicht zu den Vorteilsrechten des K. Zudem weist der Ausdruck „sich Zutritt verschaffen“ darauf hin, daß der freie Zugang für K nicht vorgesehen ist. Es ist also davon auszugehen, daß K gegen den Willen des Hausrechtsinhabers in den Materialraum eingedrungen ist.

2. Subjektiver Tatbestand

K drang vorsätzlich in den Materialraum ein.

II. Rechtswidrigkeit

Da keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind, handelte K rechtswidrig.

III. Schuld

K handelte auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

K ist gemäß § 123 strafbar wegen Hausfriedensbruch.

D. Gesamtergebnis

K hat sich gemäß §§ 212, 211 wegen Mordes, gemäß § 303 wegen Sachbeschädigung und gemäß § 123 wegen Hausfriedensbruch strafbar gemacht.

§ 2. Strafbarkeit des M

A. Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211, 25 Abs. 2

M könnte Mittäter des von K begangenen Mordes sein.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

Als Mittäter hätten M und K den Mord in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gemeinschaftlich begehen müssen. M leistete jedoch keinen eigenen Tatbeitrag und überließ K die Entscheidung über die Gestaltung der Tat. Mithin ist M nicht Mittäter.

II. Ergebnis

M hat sich nicht gemäß §§ 212, 211, 25 Abs. 2 wegen mittäterschaftlich begangenen Mordes strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211, 26

Indem M dem K den Auftrag zur Tötung der F erteilt hat, könnte er ihn zur Ermordung der C angestiftet haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

K hat mit dem Mord an der C eine vorsätzliche rechtswidrige Tat begangen (siehe § 1. A.).

b) Bestimmen

Ob M den K zu dieser Tat bestimmt hat, hängt davon ab, ob er in K den Tatentschluß hervorgerufen hat. Der Auftrag des M und damit die Aussicht auf Belohnung haben K zur Manipulation des Fallschirms bewegt.

Folglich hat M den K zum Mord an der C bestimmt.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bezüglich des Bestimmens

M hat den Tatentschluß des K vorsätzlich hervorgerufen.

b) Vorsatz bezüglich der Haupttat

aa) Vorsatz bezüglich der Tötung

Der Vorsatz des M bezog sich auf die Tötung der F, nicht auf die der C. Das Problem an dieser Stelle liegt also darin, wie sich der error in persona des K auf den M auswirkt.

Viele Stimmen in der Literatur sehen den error in persona des Täters als aberratio ictus des Anstifters an. Dafür spricht, daß der Anstifter aufgrund einer Abweichung im Kausalverlauf das – mittelbar über den Täter – angegriffene Opfer verfehlt, was der Konstellation der aberratio ictus entspricht. M selbst irrte nicht in bezug auf die angegriffene Person, sondern in bezug auf den Kausalverlauf, den er in die Hände des K gelegt hatte.

Außerdem dürfe der error in persona des Täters für den Anstifter nicht unbeachtlich sein, weil der Anstifter dann wegen Anstiftung zu zweifachem Mord haften müßte, wenn der Täter nach der falschen auch noch die richtige Person tötet.

Dennoch halten die Rechtsprechung und Teile der Lehre den error in persona des Täters – generell oder in vielen Fällen – für den Anstifter für unbeachtlich.

Einige wollen den error in persona des Täter für den Anstifter generell für unbeachtlich erklären, da er zu den unerheblichen Abweichungen zwischen Anstiftung und Tat gehöre. Diese Ansicht ist allerdings abzulehnen, da sie auch auf der Unbeachtlichkeit des error in persona für den Anstifter bestehen muß, wenn der Täter einem Irrtum unterliegt, weil er sich über Vorgaben des Anstifters hinweggesetzt hat. Dies führt zu inakzeptablen Ergebnissen, da in diesen Fällen die Verwechslung dem Anstifter nicht angelastet werden kann.

Der Rechtsprechung und vielen Vertretern der Lehre zufolge soll der Irrtum des Täters für den Anstifter nur beachtlich sein, wenn die Abweichung des Kausalverlaufs außerhalb des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren liegt. Unbeachtlich soll der Irrtum vor allem dann sein, wenn er darauf zurückzuführen ist, daß die Vorgaben des Anstifters zur Identifizierung des Opfers nicht ausreichend präzise waren.

Die Anstiftung sei schließlich deshalb unter Strafe gestellt, weil sie ursächlich für die rechtswidrige Haupttat ist, woran auch der error in persona des Täters nichts ändere: Ohne den Auftrag des M hätte K den Fallschirm nicht manipuliert, und die C wäre nicht zu Tode gekommen. Dem ist allerdings entgegenzusetzen, daß die bloße kausale Verursachung des Erfolges die Strafbarkeit noch nicht begründet, da der Erfolg auch immer vom Vorsatz umfaßt sein muß.

Überzeugender ist das Argument, daß der Anstifter nicht gegenüber dem Täter privilegiert werden dürfe. Hätte M selbst den Fallschirm manipuliert und wäre die C dabei getötet worden, wäre der error in persona für ihn unbeachtlich gewesen. Es darf ihm nicht zugute kommen, daß er das Risiko einer Verwechslung dem K überließ.

Unter diesem Aspekt ist besonders zu beachten, daß das Risiko einer Verwechslung durch den Täter in den Fällen des Auftragsmordes meist höher ist, da der Auftraggeber wie im vorliegenden Fall das Opfer besser kennt als der Täter.

Sinnvoll ist zudem der Vergleich des angestifteten Täters mit einer Tötungsfalle. Nach der hier vertretenen Ansicht konkretisiert der Anstifter seinen Vorsatz auf das Opfer, das in die Falle geht.

Die Grenzen des Vorsatzes müssen beim Anstifter ohnehin weiter gezogen werden als beim Täter, weil der Anstifter dem Täter typischerweise die Einzelheiten der

TatAusführung überläßt. Auch M läßt den K „Art, Ort und Zeit“ der Tötung selbst bestimmen.

Es ist also der Ansicht beizutreten, daß der error in persona des Täters bei vorhersehbarem Kausalverlauf für den Anstifter unbeachtlich ist.

Da M die Einzelheiten der Tatausführung dem K überließ, mußte er damit rechnen, daß dieser eine Art der Ausführung wählen würde, die ein hohes Verwechslungsrisiko birgt. Wie oben schon geprüft (S. 1), war die Verwechslung der Fallschirme durch C und F durchaus vorhersehbar.

Somit hat M den K vorsätzlich zur Tötung der C angestiftet.

bb) Vorsatz bezüglich der Heimtücke

Der Vorsatz des M müßte sich auch auf die Heimtücke erstrecken.

Nach nahezu einhelliger Meinung gehört die Heimtücke zu den tatbezogenen Mordmerkmalen und wird dem Anstifter daher nach allgemeinen Akzessorietätsregeln zugerechnet. Diesen Regeln zufolge entfällt der Vorsatz des Anstifters nur bei einem Täterexzeß, d.h. wenn der Täter die vom Anstifter gesetzten Grenzen überschreitet. Im vorliegenden Fall hat M dem K die Entscheidung über die Art der Tötung vollkommen überlassen und ihm keine Grenzen gesetzt.

Sein Vorsatz umfaßte folglich alle möglichen Arten der Tötung und damit auch die heimtückische Begehungsweise.

c) Subjektive Mordmerkmale

aa) Habgier

Da K die C aus Habgier getötet hat, stellt sich die Frage, wie sich dieser Umstand auf die Strafbarkeit des M auswirkt.

Die Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe – und mit ihnen die Habgier – werden von der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre als täterbezogene Mordmerkmale und damit als „besondere persönliche Merkmale“ im Sinne des § 28 eingestuft.

Umstritten ist jedoch, ob diese Mordmerkmale unter § 28 Abs. 1 oder unter § 28 Abs. 2 fallen. Die Rechtsprechung hält § 212 und § 211 für selbständige Tatbestände und die Mordmerkmale mithin für strafbegründend im Sinne des § 28 Abs. 1. Die Lehre hingegen sieht § 211 als Qualifikation zu § 212 und somit die Mordmerkmale gemäß § 28 Abs. 2 als strafschärfend an.

Folgt man der Rechtsprechung und wendet § 28 Abs. 1 an, würde dem M die Habgier des K nach allgemeinen Akzessorietätsgrundsätzen zugerechnet werden, da er sie kennt. Er müßte also nicht nur wegen Anstiftung zum heimtückisch begangenen Mord, sondern auch wegen Anstiftung zum Mord aus Habgier verurteilt werden.

Bei Anwendung des § 28 Abs. 2 würde dem M die Habgier des K nicht zugerechnet werden, da sie bei ihm selbst nicht vorliegt. Er hätte sich also nur wegen Anstiftung zum heimtückisch begangenen Mord strafbar gemacht.

Die Zurechnung der Habgier richtet sich also danach, ob der Rechtsprechung oder der Lehre gefolgt wird.

Die Rechtsprechung begründet die Selbständigkeit von § 212 und § 211 damit, daß das Gesetz in § 212 den „Totschlag“ und in § 211 den „Mord“ regelt, anstatt die Fälle des § 211 als schwere Fälle des Totschlags zu bezeichnen.

Dem entgegnet die Lehre, daß § 212 in § 211 enthalten, Mord also ein erschwerter Fall des Totschlags sei und § 212 somit den Grundtatbestand der Tötungsdelikte darstelle.

Im Gegenzug weist die Rechtsprechung darauf hin, daß auch § 242 in § 249 enthalten sei und Diebstahl und Raub dennoch als selbständige Delikte anerkannt werden.

Die eigentlichen Schwächen der Anwendung des § 28 Abs. 1 treten in den praktischen Ergebnissen zutage, wie die Untersuchung einiger Fallkonstellationen zeigt:

Erfüllt der Täter kein Mordmerkmal, kann die Rechtsprechung den Anstifter nur wegen Anstiftung zum Totschlag bestrafen, auch wenn dieser selbst ein täterbezogenes Mordmerkmal verwirklicht. Dies wäre der Fall, wenn M den K aus niedrigen Beweggründen zur Tötung angestiftet hätte und dieser weder heimtückisch noch aus Habgier gehandelt hätte.

Hätte in umgekehrter Konstellation nicht M, sondern nur K ein täterbezogenes Mordmerkmal verwirklicht, würde M bei Milderung seiner Strafe wegen Anstiftung zum Mord verurteilt. Nach der Milderung liegt der Strafraum für Anstiftung zum Mord niedriger als der Strafraum für Anstiftung zum Totschlag, was ein inakzeptables Ergebnis ist.

Eine dritte Konstellation zeigt, daß die Rechtsprechung den § 28 Abs. 1 nicht konsequent anwenden kann, wenn sie ungerechte Ergebnisse vermeiden will: Hätte K aus Habgier getötet und wäre von M aus niedrigen Beweggründen angestiftet worden, müßte die Rechtsprechung die Strafe des M mildern, da das von K verwirklichte Mordmerkmal bei M fehlt. Daß der BGH in einem solchen Fall unter Verweis auf die Gleichartigkeit der Mordmerkmale die Strafe des Anstifters nicht mildert, wird zu Recht als inkonsequent kritisiert.

Die Anwendung des § 28 Abs. 1 ist also nicht haltbar.

Demnach wird gemäß § 28 Abs. 2 die Habgier des K dem M nicht zugerechnet.

ab) Niedrige Beweggründe

M könnte den K aus niedrigen Beweggründen zum Mord angestiftet haben.

Niedrig sind Beweggründe, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich, ja verachtenswert sind. M faßte den Entschluß zur Tötung der F, nachdem diese ihm Trennungsabsichten offenbart hatte.

Für seinen Entschluß dürften daher Wut und Enttäuschung ausschlaggebend gewesen sein. Dies sind normale Gefühle, die an sich nicht als niedrig einzustufen sind und daher daraufhin untersucht werden müssen, ob sie ihrerseits auf einer niedrigen Gesinnung beruhen. Das wäre der Fall, wenn M die F töten wollte, weil er sie keinem anderen gönnt. Auf eine solche Motivation läßt der Sachverhalt jedoch nicht schließen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Gefühle des M in seiner enttäuschten Liebe wurzeln. Daß M auf das Ende seiner Beziehung mit derart starken Emotionen reagiert, ist menschlich noch verständlich. Folglich handelte M nicht aus niedrigen Beweggründen.

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld unterliegen keinen Bedenken.

IV. Ergebnis

M ist gemäß §§ 212, 211, 26 wegen Anstiftung zum Mord strafbar.

C. Hilfgutachten: Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211, 30 Abs. 1 1. Alt.

Die Annahme, daß der error in persona des Täters sich für den Anstifter als beachtliche aberratio ictus auswirkt, scheint vertretbar, wenn auch die Gegenansicht überzeugender ist.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Vorprüfung

Die Vollendung des Mordes wird dem M nicht zugerechnet. Mord ist gemäß § 12 ein Verbrechen.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

M handelte vorsätzlich bezüglich des Bestimmens und bezüglich des Mordes (siehe § 2. B.).

b) Subjektive Mordmerkmale

Wie oben schon geprüft (§ 2. B.), verwirklicht M kein subjektives Mordmerkmal.

3. Objektiver Tatbestand

M hat versucht, den K zur Tötung der F anzustiften, indem er ihm den Tötungsauftrag erteilte.

Rechtswidrigkeit / III. Schuld

M handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

M ist gemäß §§ 212, 211, 30 Abs. 1 1. Alt. wegen versuchter Anstiftung zum Mord strafbar.

D. Strafbarkeit gemäß §§ 303, 26

M könnte den K zur Sachbeschädigung angestiftet haben, indem er ihn zur Tötung der F anheuerte.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

Mit der Sachbeschädigung hat K eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat begangen (siehe § 1. B.).

b) Bestimmen

M müßte in K den Tatentschluß hervorgerufen haben. K faßte den Tatentschluß jedoch erst nach der Unterredung mit M beim Gespräch mit B. Somit hat M den K nicht zur Sachbeschädigung bestimmt.

II. Ergebnis

M hat sich nicht gemäß §§ 303, 26 wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung strafbar gemacht.

E. Strafbarkeit gemäß §§ 123, 26

Als M dem K den Tötungsauftrag erteilte, könnte er ihn zum Hausfriedensbruch angestiftet haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

K faßte den Tatentschluß zum Hausfriedensbruch unabhängig von der Unterredung mit M. M hat daher den K nicht zum Hausfriedensbruch bestimmt.

II. Ergebnis

M ist nicht strafbar wegen Anstiftung zum Hausfriedensbruch gemäß §§ 123, 26.

F. Gesamtergebnis

M hat sich gemäß §§ 212, 211, 26 wegen Anstiftung zum Mord strafbar gemacht.

§ 3. Strafbarkeit des B

A. Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211, 26

B könnte den K zum Mord an der C angestiftet haben, indem er ihm zur Manipulation des Fallschirms riet.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

Mit der Ermordung der C liegt eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vor (siehe § 1. A.).

b) Bestimmen

B müßte den K zu dieser Tat bestimmt haben. K war jedoch schon dazu entschlossen, die C zu töten. Ein zur Tat schon fest Entschlossener („omnimodo facturus“) kann nicht mehr zur Tat bestimmt werden.

II. Ergebnis

B hat sich nicht gemäß §§ 212, 211, 26 wegen Anstiftung zum Mord strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211, 27

Indem B dem K die Manipulation des Fallschirms vorschlug, könnte er Beihilfe zum Mord an der C geleistet haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

K hat mit dem Mord an der C eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat begangen.

(siehe § 1. A.)

b) Hilfeleisten

B könnte dem K zu dieser Tat Hilfe geleistet haben. Dazu müßte er einen ursächlichen Tatbeitrag erbracht haben. Tatsächlich hat K den Fallschirm nur aufgrund des Ratschlags des B manipuliert. Eine solche Erteilung förderlicher Ratschläge, „technische Rathilfe“ genannt, gilt als psychische Beihilfe.

Es ist jedoch zu beachten, daß B sich noch im Vorbereitungsstadium von der Tat distanzierte und glaubte, den K erfolgreich von seinem Vorhaben abgebracht zu haben.

Einige Stimmen wollen in einem solchen Fall die Haftung des Gehilfen für die Vollendung der Tat entfallen lassen.

Die h.M. geht hingegen davon aus, daß der Gehilfe trotz seiner Bemühungen, die Tat zu verhindern, immer für die Vollendung einer Tat haftet, wenn sein Tatbeitrag dafür ursächlich war. Schließlich sei auch für den Einzeltäter ein Rücktritt gemäß § 24 Abs. 1 ausgeschlossen, wenn der Erfolg trotz seiner Rücktrittsbemühungen eintritt.

Dem wird entgegnet, daß die strenge Erfolgshaftung nur gerechtfertigt sei, wenn der Täter die Tat bis zum Versuchsstadium kommen läßt.

Die besondere Gefährlichkeit einer von mehreren begangenen Straftat liegt allerdings darin, daß der einzelne Beteiligte nach Leistung seines Tatbeitrags das weitere Geschehen schon im Vorbereitungsstadium nicht mehr steuern kann, da es vom Willen der anderen Beteiligten abhängt. Gerade der Gehilfe hat nur selten die

Möglichkeit, die Haupttat noch zu verhindern. Bei psychischer Beihilfe kommt erschwerend hinzu, daß sich Ratschläge nicht wie z.B. Tatwerkzeuge zurücknehmen lassen. Wer wie B einen anderen bei der Planung eines Verbrechens berät, muß damit rechnen, daß dieser die Ratschläge zur Durchführung der Tat nutzt, auch wenn er von der Tat Abstand genommen zu haben scheint.

Dennoch wollen einige dem Gehilfen die Vollendung der Tat nicht zurechnen: Da er darauf vertraue, daß der Täter die Tat nicht mehr durchführen werde, sei er von der Herrschaft über das Geschehen ausgeschlossen und könne seinen Tatbeitrag nicht mehr zurücknehmen.

Diese Einschätzung ist jedoch unzutreffend. Der Gehilfe könnte die Tat durch Gegenaktivitäten unmöglich machen; begnügt er sich damit, den Täter von der Tat abbringen zu wollen, muß er das Risiko tragen, daß dieser die Tat trotzdem begeht. B hätte die F warnen oder ihren Fallschirm selbst auf Manipulationen überprüfen können. Da er dies unterließ, ist ihm der Tod der C zuzurechnen.

Somit hat B dem K zum Mord an der C Hilfe geleistet.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bezüglich des Hilfeleistens

B leistete dem K vorsätzlich Hilfe.

b) Vorsatz bezüglich der Haupttat

aa) Vorsatz bezüglich der Tötung

Als B dem K die Manipulation des Fallschirms vorschlug (also zum Zeitpunkt seiner Beihilfehandlung), wußte er, daß ein Mensch getötet werden sollte, und wollte dies auch.

Es stellt sich noch die Frage, welche Auswirkungen der error in persona des K für den B hat. Der Vorsatz des Gehilfen muß nicht so konkret sein wie der des Anstifters; der Gehilfe muß nicht einmal wissen, gegen wen sich die Tat richtet. Da der error in persona des K auch für den M für unbeachtlich erklärt wurde (siehe § 2. B.), muß er für den B erst recht unbeachtlich sein.

bb) Vorsatz bezüglich der Heimtücke

B kannte alle Umstände, die nach seinem Ratschlag die Tat des K zu einer heimtückischen machten, und wollte, daß K sie verwirklicht.

c) Subjektive Mordmerkmale

Nach der hier vertretenen Ansicht wird die Habgier des K dem B gemäß § 28 Abs. 2 nicht zugerechnet.

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld sind zu bejahen.

IV. Rücktritt

B könnte gemäß § 24 Abs. 2 strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten sein. Er distanzierte sich jedoch nicht erst nach Versuchsbeginn, sondern schon im Vorbereitungsstadium von der Haupttat. In solchen Fällen kommt § 24 Abs. 2 nicht zur Anwendung.

V. Ergebnis

B ist gemäß §§ 212, 211, 27 strafbar wegen Beihilfe zum Mord.

C. Strafbarkeit gemäß §§ 303, 26

B könnte den K zur Sachbeschädigung angestiftet haben, indem er ihm vorschlug, den Fallschirm zu manipulieren.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

Mit der Sachbeschädigung liegt eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vor (siehe § 1. B.).

b) Bestimmen

B mußte in K den Tatentschluß zur Sachbeschädigung hervorgerufen haben. K entschloß sich aufgrund des Ratschlags des B zur Manipulation des Fallschirms. Damit hat B den K zur Sachbeschädigung bestimmt.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich des Bestimmens und bezüglich der Sachbeschädigung ist gegeben.

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

B hat sich gemäß §§ 303, 26 wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit gemäß §§ 123, 26

B könnte den K zum Hausfriedensbruch angestiftet haben, als er ihm zur Manipulation des Fallschirms riet.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

Mit dem Hausfriedensbruch liegt eine vorsätzliche rechtswidrige Tat vor (siehe § 1. C.).

b) Bestimmen

B mußte in K den Tatentschluß hervorgerufen haben. Der Sachverhalt gibt jedoch keinen Hinweis, daß B dem K geraten hat, einen Hausfriedensbruch zu begehen, um

den Fallschirm manipulieren zu können. Deshalb ist davon auszugehen, daß B den Tatentschluß des K nicht hervorgerufen hat.

II. Ergebnis

B ist nicht gemäß §§ 123, 26 wegen Anstiftung zum Hausfriedensbruch strafbar.

E. Gesamtergebnis

B ist strafbar gemäß §§ 212, 211, 27 wegen Beihilfe zum Mord und gemäß §§ 303, 26 wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung.

Ich versichere, daß ich diese Hausarbeit eigenständig ohne fremde Hilfe angefertigt habe.